

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Verteilerliste

– Nur per E-Mail –

—
Bayerisches Rotes Kreuz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Bergwacht Bayern
Landesleitung
Am Sportpark 6
83646 Bad Tölz

ADAC Luftrettung gGmbH
Hansastraße 19
80686 München

DRF Stiftung Luftrettung gAG
Rita-Maiburg-Straße 2
70794 Filderstadt

HDM Luftrettung gGmbH
Flughafenstraße 100
90411 Nürnberg

—
Polzeihubschrauberstaffel Bayern
Flughafen München
Wartungsallee 13
85356 München

Bundespolizei-Fliegerstaffel Oberschleißheim
Jägerstraße 5
85764 Oberschleißheim

Division Luftbewegliche Operationen
Gruppe Flugbetrieb Fachaufgabe SAR
Balthasar-Neumann-Kaserne
Oberdürrbacher Straße
97209 Veitshöchheim

Bayerisches Rotes Kreuz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Landesgeschäftsstelle
Bereich Luftrettung
Garmischer Straße 19-21
81373 München

Betreiber der Integrierten Leitstellen

Integrierte Leitstellen

—
Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Regierungen



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen ID3-2287.10-74 Bearbeiterin Frau Müthing München 27.12.2013
Telefon / - Fax 089 2192-2741 / -12741 Zimmer LU9-0311 E-Mail Sachgebiet-ID3@stmi.bayern.de

**Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG);
Zusammenarbeit von Bergwacht und Luftrettungsmitteln**

Anlagen
19 Hubschrauberbeschreibungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 16.06.2000 (ergänzt durch Schreiben von 26.06.2000, beide Az. ID3-2287.10-74) hat das Bayerische Staatsministerium des Innern eine Vollzugsrichtlinie zur Zusammenarbeit von Bergwacht und Luftrettungsmitteln erlassen. Diese Vollzugsrichtlinie hat sich bewährt. Seither sind jedoch neue rechtliche Regelungen in Kraft getreten. Zudem haben sich Veränderungen bei den Hubschrauberstandorten, bei den Hubschrauberbetreibern und bei den eingesetzten Maschinentypen ergeben. Daher ist es notwendig, die Vollzugsrichtlinie und ihre Anlagen zu aktualisieren. **Darüber hinaus ergeben sich keine Änderungen in den Verfahrensweisen.** Die Vollzugsrichtlinie für die Zusammenarbeit von Bergwacht und Luftrettungsmitteln vom 16./26.06.2000 wird mit sofortiger Wirkung durch die nachfolgende Vollzugsrichtlinie mit Anlagen ersetzt:

Die Bergwacht Bayern im Bayerischen Roten Kreuz (Bergwacht) arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Integrierten Leitstellen und den im Einzelfall ebenfalls zum Einsatz kommenden Kräften und Organisationen vertrauensvoll zusammen. Dies sind vor allem die übrigen Bereiche des Rettungsdienstes (Land-, Wasser- und Luftrettung), die Bayerische Polizei, die Bundespolizei und die Bundeswehr.

Der Einsatz von Hubschraubern hat zunehmende Bedeutung im Rettungsdienst und auch in der Bergrettung erlangt. Die für die Zusammenarbeit zwischen Bergwacht und Hubschrauberbetreibern notwendigen grundsätzlichen Regelungen werden im Folgenden getroffen. Die darüber hinausgehenden Einzelheiten können vor Ort vereinbart werden.

1. **Einsatzspektrum/Begriffsdefinitionen**

Bei den einsatzplanerischen und einsatztaktischen Überlegungen aller Beteiligten ist die Art des Einsatzes von Bedeutung.

- 1.1. **Bergrettungseinsatz** ist ein Einsatz zur Rettung verletzter, erkrankter oder hilfloser Personen im Gebirge oder im unwegsamen Gelände, das mit bodengebundenen Rettungsmitteln des Landrettungsdienstes nicht oder nur erschwert erreichbar ist oder das für die Einsatzkräfte und die zu Rettenden nur unter Gefahren passierbar ist (siehe Art. 2 Abs. 10 BayRDG).
- 1.2. Gegenstand der **Notfallrettung** ist es, **Notfallpatienten** am Notfallort medizinisch zu versorgen sowie sie unter fachgerechter medizinischer Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern. **Notfallpatienten** sind Verletzte oder Kranke, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich die erforderliche medizinische Versorgung erhalten (siehe Art. 2 Abs. 2 BayRDG).
- 1.3. Gegenstand des **Krankentransports** ist es, Kranken, Verletzten oder Hilfebedürftigen, die keine Notfallpatienten sind, sofern erforderlich, Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern (siehe Art. 2

Abs. 5 BayRDG).

- 1.4. **Luftrettungseinsatz** ist die Durchführung von Rettungseinsätzen mit einem Hubschrauber. Beim luftgestützten Bergrettungseinsatz handelt es sich in der Regel um Notfallrettung oder Krankentransport. Beim Einsatz im Gebirge oder im unwegsamen Gelände können weitere Aufgaben (siehe Nr. 3) zur Unterstützung von Einsätzen der Bergrettung hinzukommen (siehe Art. 2 Abs. 8 BayRDG).

2. **Indikation für einen Hubschraubereinsatz**

Bei der Entscheidung über den Einsatz eines Hubschraubers kann zwischen folgenden Indikationsgruppen unterschieden werden:

2.1. **Medizinische Indikation**

- Vorliegen eines medizinischen Notfalles (Notfallpatient),
- Gefährdung des Patienten durch einen langen, beschwerlichen, bodengebundenen Abtransport oder andere Einflüsse wie Wetter oder hereinbrechende Nacht (Transportverlängerung),
- unklare Situation, Ungewissheit hinsichtlich Verletzungsgrad oder Schwere der Erkrankung;

2.2. **Rettungstechnische Indikation**

- nicht zumutbarer oder gefährlicher An- und Abmarsch der Retter oder zu zeitaufwendiger oder gefährlicher bodengebundener An- und Abtransport der Rettungsgeräte,
- zu zeitaufwendiger oder zu gefährlicher bodengebundener Abtransport des Patienten aufgrund geländebedingter Gefahren,
- ungenaue Kenntnis des Unfallorts oder der bodengebundenen Abtransportmöglichkeiten.

3. **Einsatzarten**

Dem folgend kommt ein Hubschraubereinsatz in Betracht für folgende Ein-

satzarten, die in Nrn. 5 bis 9 noch näher erläutert werden:

- **Suchflüge**
 - Allgemeine Vermisstensuche,
 - Suche nach in Not geratenen, überfälligen oder abgestürzten Luftfahrzeugen und deren Insassen (SAR-Dienst).
- **Transport von Notarzt und Rettungsassistent oder Notfallsanitäter zur Notfallstelle (Primärrettung)**
- **Transport von Rettungskräften, Rettungsmitteln (auch Hunde) und Rettungsgerät**
- **Bergung und Abtransport von Notfallpatienten oder sonstigen Hilfebedürftigen,**
- **Bergung und Abtransport von Leichen.**

Für Einsätze im unwegsamen Gelände kann, je nach Einsatzart, Verfügbarkeit und Lage des Einsatzortes auf Hubschrauber des Rettungsdienstes, der Bundespolizei, der Bundeswehr und der Bayerischen Polizei zurückgegriffen werden. Bei den Hubschraubern des öffentlichen Luftrettungsdienstes handelt es sich um Rettungstransporthubschrauber (RTH) und Intensivtransporthubschrauber (ITH), wobei letztere nur, wenn sie nicht durch Verlegungsflüge gebunden sind, auch für Notfallrettungseinsätze zur Verfügung stehen. In der Anlage sind Kurzbeschreibungen mit relevanten Daten der für die Zusammenarbeit mit der Bergwacht in Frage kommenden Hubschrauber beigefügt.

4. **Einsatzdurchführung**

4.1. **Integrierte Leitstellen**

Die Integrierte Leitstelle ist Einsatzzentrale für alle Einsätze des Rettungs-

dienstes in ihrem Leitstellenbereich. Zur Einsatzlenkung (Art. 9 BayRDG) kann sie den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen (Art. 2 Abs. 8 ILSG). Hierzu gehören auch die hauptberuflichen, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Bergrettungswachen.

4.2. **Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung**

Für die organisatorische Vorbereitung und die unmittelbare Durchführung des Bergrettungseinsatzes ist der Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung zuständig (§ 13 Abs. 3, § 14 Abs. 4 Satz 2 AVBayRDG).

4.3. **Zusammenarbeit Integrierte Leitstelle und Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung**

Die Integrierte Leitstelle hat den Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bergrettungseinsätzen zu unterstützen. Sie greift nicht in die unmittelbare Einsatzführung des Bergrettungseinsatzes ein.

Über Hilferufe, die bei einer Integrierten Leitstelle oder bei einer Bergrettungswache eingehen und die Bezug zum Aufgabenbereich der Bergwacht haben, unterrichten sich Integrierte Leitstelle und Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung gegenseitig. Sie sprechen das weitere Vorgehen miteinander ab. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Heranziehung und des Einsatzes von Luftrettungsmitteln. Die Alarmierung der benötigten Einsatzkräfte und -mittel ist Aufgabe der Integrierten Leitstelle.

Sollte der Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung auf Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle nicht innerhalb von zwei Minuten Kontakt mit ihr aufnehmen, alarmiert die Integrierte Leitstelle die nach der Alarmierungsplanung vorgesehenen oder aus ihrer Sicht sonst notwendigen Rettungskräfte und -mittel. Soweit notwendig, erfolgen Absprachen mit dem Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung, sobald sich dieser bei der Integrierten Leitstelle meldet.

Ist nach Beurteilung des Einsatzleiters der Bergwacht eine Beteiligung der

Bergwacht am Einsatzort erforderlich oder liegt der Schwerpunkt des Einsatzes in der Bergrettung, übernimmt er die Einsatzleitung und teilt dies der Integrierten Leitstelle mit. Die Integrierte Leitstelle benachrichtigt die übrigen Einsatzkräfte, wer auf Seiten der Bergwacht die Einsatzleitung wahrnimmt.

4.4. **Anforderung und Alarmierung von Hubschraubern**

Die Zuständigkeit für die Erteilung des Einsatzauftrags liegt bei den für den jeweiligen Hubschrauber zuständigen Dienststellen, Leitstellen oder Einsatzzentralen. Dort werden die Hubschrauber im Bedarfsfall von der Integrierten Leitstelle, in deren Bereich der Rettungseinsatz stattfindet, angefordert.

Wird für den Bergrettungseinsatz Hubschrauberunterstützung benötigt, fordert der Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung diese **ausschließlich** bei der für den Einsatzort **örtlich zuständigen Integrierten Leitstelle** an (keine unmittelbare Anforderung bei anderen Leitstellen). Dabei ist anzugeben, welche Hubschrauberleistungen (z.B. schnelle Heranführung eines Notarztes, längerer Suchflug, Transport von Bergwachtangehörigen mit Gerät etc.) notwendig sind.

Die Integrierte Leitstelle wird den Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung im Hinblick auf die Hubschrauberanforderung beraten (Verfügbarkeiten, Anflugzeiten, Leistungsvermögen). Die Entscheidung, welcher Hubschrauber konkret alarmiert wird, trifft die Integrierte Leitstelle unter Einbeziehung der Beurteilung des Einsatzleiters Berg- und Höhlenrettung. Dessen Anforderung soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Im Hinblick auf die unmittelbare Einsatzverantwortung des Einsatzleiters Berg- und Höhlenrettung hat sich die Integrierte Leitstelle, wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, nach der Beurteilung des Einsatzleiters Berg- und Höhlenrettung zu richten.

Die Integrierte Leitstelle wird ermitteln, welcher konkrete Hubschrauber für die angeforderten Leistungen in Betracht kommt und wird diesen bei der zuständigen Stelle anfordern. Bestätigt diese die Anforderung, wird der

Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung hiervon sowie von der voraussichtlichen Eintreffzeit unterrichtet.

4.5. **RTH-Einsatz und ITH-Einsatz**

Der Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung entscheidet aufgrund der Gelände- und Witterungsverhältnisse, ob der RTH oder ITH am Notfallort alleine oder nur mit Bergwachtbeteiligung agieren kann. Er hat dabei die Dringlichkeit der medizinischen Versorgung sowie die Sicherheit des eingesetzten Personals zu berücksichtigen.

Eine generelle, für alle Einsatzfälle gültige Richtlinie kann insoweit nicht festgelegt werden. Im Wesentlichen werden folgende Fälle zu unterscheiden sein:

- Die Verhältnisse sind unproblematisch, so dass der Hubschrauber die Einsatzstelle unmittelbar anfliegen, dort landen und den Einsatz ohne weitere Bergwachtunterstützung durchführen kann.
- Die Verhältnisse erfordern, dass ein Bergwachtangehöriger für den Flug zur Einsatzstelle als ortskundige Orientierungshilfe aufgenommen wird.
- Die Verhältnisse lassen zwar zu, dass die Hubschrauberbesatzung außerhalb des Hubschraubers die notwendige Hilfeleistung vornimmt, dies kann jedoch nur gemeinsam mit Bergwachtangehörigen geschehen.
- Die Verhältnisse lassen eine Versorgung durch die Hubschrauberbesatzung außerhalb des Hubschraubers auch mit Bergwachtunterstützung nicht zu.

Die entsprechende Beurteilung des Einsatzleiters Berg- und Höhlenrettung ist für den weiteren Einsatzablauf bindend.

4.6. **Winden-/Rettungstaeinsatz mit RTH und ITH**

Ist eine Landung in der Nähe des Notfallortes und ein Absetzen der medizinischen Besatzung im Schwebeflug nicht möglich, wird für den Einsatz die Rettungswinde oder das Rettungstau eingesetzt. Dies kann z.B. der Fall sein in folgenden Situationen:

- keine Landemöglichkeit für den Hubschrauber,
- eingeschränkte, geländebedingte Bewegungsfreiheit,
- unzugängliche Gebiete,
- Absturz- oder Abrutschgefahr,
- Wetterlagen, die eine Bergung zeitlich dringend machen.

Einsätze, die mit Winde oder Rettungstau durchgeführt werden, erfolgen grundsätzlich nur mit Bergwachtbeteiligung. Der Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung entscheidet im Einvernehmen mit dem verantwortlichen Hubschrauberführer, der sich wegen der notfallmedizinischen Aspekte mit dem verantwortlichen Notarzt abstimmt, welches der Verfahren in der speziellen Situation geeignet ist und wie dieses durchgeführt wird.

4.7. **Einsatzkoordinierung am Zwischenlandeplatz**

Bei Einsätzen, die eine Bergwachtbeteiligung erfordern, soll grundsätzlich eine Einsatzbesprechung und -vorbereitung an einem vom Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung zu bestimmenden Zwischenlandeplatz stattfinden. Dieser kann von einer Koordinierung am Zwischenlandeplatz absehen,

- wenn Einsatzkräfte der Bergwacht bereits am Notfallort sind,
- wenn keine Einsatzkräfte der Bergwacht am Zwischenlandeplatz aufgenommen werden müssen,
- wenn Eilbedürftigkeit besteht oder
- wenn sonstige Gründe dies rechtfertigen.

In diesen Fällen wird die Einsatzkoordinierung über Funk vorgenommen. Letzteres gilt auch, wenn eine Bergwachtbeteiligung nicht erforderlich ist, weil der RTH oder ITH den Einsatz nach Beurteilung des Einsatzleiters Berg- und Höhlenrettung auch ohne Bergwachtbeteiligung durchführen kann. Anforderungen des verantwortlichen Hubschrauberführers auf Durch-

führung einer Einsatzbesprechung am Zwischenlandeplatz hat der Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung zu entsprechen.

4.8. **Austausch von Besatzungsmitgliedern bei RTH und ITH**

RTH-Einsätze und ITH-Einsätze werden grundsätzlich nur mit Notarzt und Rettungsassistent oder Notfallsanitäter des Hubschraubers durchgeführt. Hiervon kann in besonderen Ausnahmefällen abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Einsatzumstände zur Hilfeleistung zwingend notwendig ist, insbesondere wenn nach Beurteilung des Einsatzleiters Berg- und Höhlenrettung die Geländeverhältnisse einen Einsatz des medizinischen Personals außerhalb des Hubschraubers auch mit Unterstützung durch Bergwachtangehörige nicht zulassen oder wenn aufgrund der Einsatzlage der Hubschrauber vorrangig für den Transport von Einsatzkräften und -mitteln der Bergwacht an den Notfallort zwingend notwendig ist (z.B. Transport von Lawinenhund und Hundeführer, wenn der Hubschrauber als erste oder einzige Hilfe zur Verfügung steht).

Die Entscheidung, ob während des Einsatzes auf die Mitnahme des Rettungsassistenten oder Notfallsanitäters als Besatzungshelfer (HEMS-Crew-Member i.S. der gültigen flugbetrieblichen Verordnungen) verzichtet werden kann, trifft ausschließlich der Pilot des RTH oder ITH. Die Entscheidung, ob der Hubschrauberarzt durch einen Bergwachtarzt ersetzt oder ergänzt wird, ist bei der Einsatzbesprechung möglichst einvernehmlich vorzunehmen. Die medizinische Betreuung und Behandlung des Patienten während des Hubschraubertransportes in die Klinik erfolgt regelmäßig durch den Hubschrauber-Notarzt.

5. **Suchflüge**

5.1. **RTH und ITH (mit rettungsdienstrechtlicher Genehmigung)**

Die Suche nach seit längerer Zeit abgängigen Personen gehört grundsätzlich **nicht** zum Aufgabenbereich dieser Hubschrauber. Sie wären überdies durch Suchaktionen unvertretbar lange gebunden. Allenfalls vertretbar sind „Suchaktionen“, bei denen aufgrund des Meldebildes ein akutes Gesche-

hen vorliegt und bei denen zwar die exakte Lokalisierung des Hilfebedürftigen nicht geklärt, aber doch der Aufenthaltsort so eng eingegrenzt ist, dass er nach **maximal 15 Minuten Suche im Einsatzraum** gefunden werden kann. Mit der Alarmierung des RTH oder ITH wird parallel ein anderer Hubschrauber (Bayerische Polizei, Bundespolizei, Bundeswehr) alarmiert, der die Suchaktion anstelle des RTH oder ITH fortsetzt, wenn die gesuchte Person nach 15 Minuten Suche im Einsatzraum noch nicht gefunden ist.

5.2. **Bundeswehrehubschrauber und Bundespolizeihubschrauber (nicht Zivilschutzhubschrauber/RTH)**

- **SAR-Auftrag:**
Im Rahmen des SAR-Auftrags fällt die Suche nach in Not geratenen, überfälligen oder abgestürzten Luftfahrzeugen, hierzu gehören auch Leichtflugzeuge, Drachen und Gleitschirme, in die Zuständigkeit der Bundeswehr (SAR-Mittel 1. Grades). Bundespolizeihubschrauber können als SAR-Mittel 2. Grades eingesetzt werden.
- **Dringende Nothilfe:**
Die Bundeswehr und die Bundespolizei setzen ihre Hubschrauber auch in anderen Fällen im Wege der dringenden Nothilfe ein, wenn dies zur Rettung von Menschenleben oder zur Vermeidung schwerer gesundheitlicher Schäden erforderlich ist, wenn zivile Rettungsmittel nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder für den Einsatz nicht geeignet sind, wenn der militärische oder der originäre bundespolizeiliche Auftrag nicht entgegensteht.

Die Anforderung von Hubschraubern für SAR-Einsätze erfolgt bei der SAR-Leitstelle Münster.

Die Anforderung von Hubschraubern für dringende Nothilfe erfolgt für die Bundeswehr bei der SAR-Leitstelle Münster, für Bundespolizeihubschrauber bei der Bundespolizei-Fliegerstaffel in Obereschleißheim.

5.3. **Hubschrauber der Bayerischen Polizei**

Suchflüge werden im Rahmen der polizeilichen Aufgabe „Vermisstensuche“ durchgeführt. Die Anforderung erfolgt über die Polizeieinsatzzentrale.

6. **Transport von Notarzt und Rettungsassistent oder Notfallsanitäter zur Notfallstelle (Primärrettung)**

6.1. **RTH und ITH (mit rettungsdienstrechtlicher Genehmigung)**

Die schnelle Heranführung von Notarzt und Rettungsassistent oder Notfallsanitäter an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten gehört zum originären Aufgabenbereich dieser Hubschrauber.

Die Besatzungen dieser Hubschrauber erfüllen die Anforderungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes an die Qualifikation des medizinischen Personals sowie die Vorschriften der gültigen flugbetrieblichen Verordnungen (HEMS).

Außerdem verfügen die medizinischen Besatzungen über die zwingend notwendigen Einweisungen (§ 5 MPBetreibV) auf die in den Hubschraubern vorgehaltenen Medizinprodukte. Sie sind ein im alltäglichen Einsatzgeschehen eingespieltes Team, das mit dem Hubschrauber, den darin befindlichen medizinischen Geräten und den besonderen Einsatzbedingungen der Luftrettung vertraut ist.

6.2. **Bundeswehrehubschrauber, Bundespolizeihubschrauber (nicht Zivilschutzhubschrauber/RTH), Hubschrauber der Bayerischen Polizei**

Bei diesen Hubschraubern handelt es sich grundsätzlich nicht um arztbesetzte Rettungsmittel. Bei den SAR-Hubschraubern der Bundeswehr kann im Einzelfall ein Arzt mit Fachkundenachweis verfügbar sein – dies kann bei der SAR-Leitstelle Münster erfragt werden.

Die Hubschrauber der Bayerischen Polizei sind im Rahmen ihrer polizeili-

chen Aufgaben bereit und in der Lage, gesondert alarmierte Notärzte, Bergwachtärzte und medizinisches Hilfspersonal an den Einsatzort zu transportieren, wenn dies im Einzelfall zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Das gleiche gilt für Hubschrauber der Bundeswehr und der Bundespolizei, die im Rahmen ihres SAR-Auftrags oder in der dringenden Nothilfe tätig werden. Die SAR-Hubschrauber der Bundeswehr sind im Übrigen mit je einem Luftrettungsmeister besetzt, der als Rettungsassistent ausgebildet ist

7. Transport von Rettungskräften, Rettungsmitteln (auch Hunde) und Rettungsgerät

7.1. RTH und ITH (mit rettungsdienstrechtlicher Genehmigung)

Für mit dem konkreten Notfallrettungseinsatz nicht unmittelbar zusammenhängende Transportaufgaben werden diese Hubschrauber grundsätzlich nicht eingesetzt. Die zusätzliche Mitnahme von Bergwachtärzten und Bergwachtangehörigen ist möglich, soweit dies die Zulademöglichkeiten erlauben. Wenn der Hubschrauber am Einsatzort "frei" ist, weil das medizinische Personal außerhalb der Maschine Hilfe leistet und der Hubschrauber nicht für die medizinische Versorgung Hilfebedürftiger gebraucht wird, kann er auch für andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einsatz eingesetzt werden (z.B. Nachführung von Bergwachtangehörigen zur Einsatzstelle). Zum konkreten Notfalleinsatz gehört auch der Abtransport des Rettungsdienstpersonals, wenn der Abmarsch nicht zumutbar oder er rettungstechnisch indiziert ist. Die für den Bergrettungseinsatz örtlich zuständige integrierte Leitstelle klärt in Abstimmung mit der Leitstelle, die den eingesetzten RTH oder ITH führt, ob dieser auch den Abtransport des Rettungsdienstpersonals übernehmen kann. Im Übrigen sorgt sie für einen anderen geeigneten Hubschrauber (z.B. Polizei).

7.2. Bundeswehrehubschrauber, Bundespolizeihubschrauber (nicht Zivilschutzhubschrauber/RTH)

Diese Hubschrauber sind aufgrund ihrer Größe und Zuladungsmöglichkei-

ten die ideale Transportplattform für die Bergwacht.

7.3. **Hubschrauber der Bayerischen Polizei**

Soweit kein anderes Lufttransportmittel verfügbar ist und der Lufttransport zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen erforderlich ist, kann ein Transport erfolgen.

8. **Bergung und Abtransport von Notfallpatienten oder sonstigen Hilfebedürftigen**

8.1. **RTH und ITH (mit rettungsdienstrechtlicher Genehmigung)**

Soweit der RTH oder ITH Rettungsdienstpersonal an den Notfallort gebracht hat, wird der Hubschrauber auch den Abtransport von Notfallpatienten übernehmen. Das gleiche gilt, wenn der Abtransport von Hilfebedürftigen aus sonstigen Gründen erforderlich ist.

Im Übrigen kommt eine Nachalarmierung zum Abtransport eines Notfallpatienten in Betracht, wenn dies aufgrund des Patientenzustandes indiziert ist.

8.2. **Bundeswehrehubschrauber, Bundespolizeihubschrauber (nicht Zivilschutzhubschrauber/RTH)**

Ist kein RTH oder ITH vor Ort, kann der Bundeswehrehubschrauber oder Bundespolizeihubschrauber aufgrund ärztlicher Entscheidung auch den Abtransport von Notfallpatienten übernehmen, soweit der Einsatzbereich des SAR-Dienstes oder der dringenden Nothilfe im Übrigen eröffnet ist. Das gleiche gilt für den Abtransport von sonst Hilfebedürftigen.

8.3. **Hubschrauber der Bayerischen Polizei**

Ist kein RTH oder ITH vor Ort, kann der Polizeihubschrauber aufgrund ärztlicher Entscheidung auch den Abtransport von Notfallpatienten übernehmen, wenn das Eintreffen eines RTH oder eines anderen, geeigneten

Transportmittels, z.B. SAR-Hubschrauber der Bundeswehr, nicht abgewartet werden kann. Der Abtransport von sonstigen Hilfebedürftigen erfolgt, soweit der polizeiliche Aufgabenbereich eröffnet ist.

9. **Bergung und Abtransport von Leichen**

Der Einsatz von RTH und ITH zur Leichenbergung ist grundsätzlich unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen, in denen z.B. in Folge von absehbaren Wetterveränderungen o.ä. eine zeitnahe bodengebundene Leichenbergung ausgeschlossen ist oder ein Zuwarten mit der Bergung die vor Ort zur Leichenwache verbleibenden Hilfskräfte gefährden würde, kann eine Leichenbergung auch durch einen bereits vor Ort befindlichen RTH oder ITH erfolgen. In diesen Fällen ist der Abtransport als Außenlast (Bergetau, Winde) vorzusehen. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen trifft der Einsatzleiter Berg- und Höhlenrettung. Generell gilt, dass Abtransporte von Leichen grundsätzlich nur nach Abstimmung mit der Polizei vorgenommen werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ebersperger
Ministerialrat